



An den Grossen Rat

**18.0652.02**

18.5393.03

Finanzkommission  
Basel, 27. August 2020

Kommissionsbeschluss vom 27. August 2020

## **Bericht der Finanzkommission**

### **zum Bericht zu den Ergebnissen der Generellen Aufgabenüberprüfung für die Legislatur 2017-2021**

sowie

### **Bericht zum Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Generelle Aufgabenüberprüfung für Synergien und Effizienzsteigerungen nutzen**

## 1. Ausgangslage

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt fordert im Kapitel „Staatsziele und Staatsaufgaben“ von den zuständigen Behörden eine periodische Überprüfung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit. Nach Einreichung einer unformulierten Volksinitiative „zur Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons Basel-Stadt“ (GAP-Initiative) im Februar 2009 hat der Grosse Rat am 15. Dezember 2010 auf Antrag der Finanzkommission einer entsprechenden Ergänzung des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) sowie des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes (FVKG) zugestimmt. Die Initiative wurde in der Folge zurückgezogen.

Die im aktuellen Finanzhaushaltgesetz verankerte Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Generelle Aufgabenüberprüfung

1 Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen.

2 Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

3 Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.

Die im aktuellen Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz verankerte Bestimmung lautet wie folgt:

### § 15 Besondere Aufträge und Beratung

<sup>1bis</sup> Der Regierungsrat orientiert die Finanzkontrolle über die Planung der periodischen Überprüfung der kantonalen Aufgaben gemäss FHG <sup>[19]</sup> § 2 Abs. 2. Die Finanzkontrolle prüft deren Ergebnisse und erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates separat Bericht.

*[19] Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Finanzhaushaltgesetz vom 14.3.2012, insbesondere § 7 (SG 610.100).*

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Überprüfung der kantonalen Tätigkeiten gemäss § 7 FHG war für den Regierungsrat erstmals in der Legislatur 2013-2017 massgebend. Die GAP für die Legislatur 2017-2021 war somit die zweite ihrer Art.

Die GAP 2017-2021 besteht aus sechs aufeinander abgestimmten Elementen, aus denen gemäss Regierungsrat insgesamt eine breite Überprüfung der kantonalen Tätigkeiten resultiert. Die drei ersten stammen von der BAK Economics AG, welche den Finanzhaushalt des Kantons mittels eines interkantonalen Benchmarking der Nettoausgaben nach Aufgabenfeldern evaluiert, die finanzielle Entwicklung der Departemente untersucht und aktuelle Aufgabenüberprüfungen und Sparprogramme anderer Kantone analysiert hat. Als viertes Element definierte der Regierungsrat fünf departementsübergreifende Schwerpunktthemen, die gemäss dem gesetzlichen Auftrag auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen geprüft worden sind.

- Zentralisierung in den unterstützenden Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen und IT (vgl. Kapitel 2.2.1)
- Drucksachen und Publikationen (vgl. Kapitel 2.2.2)
- Evaluation der Raumstandards der Basler Schulen und der Büroräumlichkeiten der kantonalen Verwaltung (vgl. Kapitel 2.2.3)
- Evaluation der Baunormen und Baustandards (vgl. Kapitel 2.2.4)
- Überprüfung der Labororganisation (vgl. Kapitel 2.2.5)

Das fünfte Element bildeten die von den Departementen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Aufgabenüberprüfungen, das sechste der Einbezug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit verbunden war das Ziel, auch die Kenntnisse und das Wissen jener Organisationseinheiten und Personen zu nutzen, die ihren jeweiligen Bereich am besten kennen und wissen, wo Optimie-

rungsbedarf besteht, wo eine Effizienzsteigerung oder eine verbesserte Aufgabenerfüllung möglich ist.

Basierend auf der Analyse der fünf Schwerpunktthemen hat der Regierungsrat 21 Optimierungsmassnahmen beschlossen. Diese haben insofern eine grosse Breitenwirkung, als sie die Mehrzahl der Departemente betreffen. So werden Arbeitsprozesse in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, IT und HR zentralisiert und optimiert, die Digitalisierung bei der Aufgabenerfüllung umgesetzt, Standards in mehreren Bereichen angepasst und Verbesserungen in der Erstellung und Verwaltung der Immobilien im Verwaltungsvermögen angestrebt.

## 2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den Bericht zu den Ergebnissen der Generellen Aufgabenüberprüfung für die Legislatur 2017-2021 und den Bericht zum *Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Generelle Aufgabenüberprüfung für Synergien und Effizienzsteigerungen* nutzen am 15. Januar 2020 an die Finanzkommission überwiesen. Diese setzte sich mit den Ergebnissen der GAP auseinander. Den Ablauf der GAP und die wichtigsten Ergebnisse liess sie sich von einer Vertretung des Finanzdepartements präsentieren. Im Rahmen der Hearings zur Jahresrechnung 2019 stellte sie einzelnen Departementen Fragen zu deren eigenen Überprüfungen. Ihre nachfolgende Einschätzung stützt sich neben den von den Departementen erhaltenen Auskünften auch wesentlich auf die Beurteilung der Ergebnisse der GAP durch die Finanzkontrolle, welche die Finanzkommission am 26. Februar 2020 in schriftlicher Form erhalten hat.

### 2.1 Gesamtwürdigung

Die Finanzkommission nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Durchführung der Generellen Aufgabenüberprüfung GAP in dieser Legislatur gegenüber der letzten substantiell verbessert hat: Nicht nur wurde die Kommission frühzeitig informiert, auch der Einbezug der Finanzkontrolle wurde korrekt vorgenommen. Die Finanzkommission meint zudem einen Stimmungswechsel der Regierung bezüglich GAP wahrzunehmen: Wo früher leicht der Eindruck entstehen konnte, diese werde als „notwendiges Übel“ betrachtet, scheint die Regierung dieses Instrument der Optimierung nun selbst auch zu schätzen.

Was mit dem Bericht der Regierung vorliegt, entspricht der Minimalvariante der erwähnten Vorschriften des FHG („**mindestens** ein Mal“, „kann **Schwerpunkte** vornehmen“) – was aus Sicht der Finanzkommission weitgehend sinnvoll ist, wäre es doch ein unübersehbarer Aufwand, die ganze Verwaltung im Detail zu überprüfen, und auch eine mehrfache Durchführung der vorliegenden Art wäre übertrieben. Die Finanzkommission regt jedoch an, dass alle Departemente und die Gerichte ein grösseres Augenmerk auf Optimierungsmöglichkeiten richten – und auch über erfolgreich durchgeführte Projekte berichten. Das tun nach Wahrnehmung der Finanzkommission nur wenige Departemente. Zudem würde es die Kommission schätzen, nicht nur zu Beginn über das Vorgehen und am Schluss über die Resultate informiert zu werden.

In Übereinstimmung mit der Finanzkontrolle beurteilt die Finanzkommission das Vorgehen der Regierung als zielführend und sinnvoll: Sowohl die sechs Elemente als auch die fünf Schwerpunkte sind sachgerecht ausgewählt. Die resultierenden 21 Massnahmen und die zusätzlichen 70 Massnahmen aus den departementseigenen Aufgabenüberprüfungen zeigen auf, dass zum Teil ohne Einbussen Optimierungen realisiert werden können, ja sogar, dass ein genaueres Hinschauen neue Lösungen aufzeigt, die einen Mehrwert in Form von Effizienzgewinnen, Fehlerreduktion, mehr Transparenz u.a.m. bringen. Die Finanzkommission ist gespannt auf die Berichterstattung bezüglich der Resultate.

Die Finanzkontrolle hält weiter fest, dass die aus der BAK-Studie abgeleiteten Kostendifferenziale nicht mit möglichen Einsparpotentialen gleichzusetzen sind, empfiehlt aber, diese als Grundlage für weitere Analysen anlässlich einer nächsten GAP zu verwenden und die entsprechenden Auf-

gabenfelder umso genauer zu analysieren. Dieser Haltung kann sich die Finanzkommission anschliessen.

Bezüglich des Anzugs von Falkenstein u.a. ist der Eindruck der Finanzkommission gespalten: Ein Teil der Kommission hat den Eindruck, dass die Antworten der Regierung nach „not invented here“ tönen - die Regierung scheint es nicht zu schätzen, wenn Vorschläge aus dem Parlament kommen, wie Optimierungen vorgenommen werden könnten. Der andere Teil der Kommission beurteilt die Behandlung des Anzugs als fundiert und sachgerecht. Es wird dem Plenum überlassen sein, wie es mit dem Anzug weiter verfahren wird, die Finanzkommission schlägt mit 6:5 Stimmen vor, den Anzug abzuschreiben.

## **2.2 Feststellungen zu Schwerpunkt-Analysen**

### **2.2.1 Zentralisierung in den unterstützenden Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen und IT**

Die unterschiedlichen Anforderungen und die Wahlfreiheit der Departemente haben im Finanz- und Rechnungswesen verschiedenste Lösungen in Bezug auf Software und Prozesse sowie Workflows in den departementalen Servicecenters hervorgebracht. So kennen die Departemente keine zentrale Stelle für Rechnungswesen und Controlling und dazugehörige IT-Instrumente. In Zukunft soll nun auf eine Software-Lösung gesetzt werden statt auf unterschiedliche Tools. Es macht deshalb Sinn, dass als Folge der GAP die Finanzprozesse aller Departemente in optimalem Umfang in einem Servicecenter zentralisiert werden und sich die Departemente auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Ausnahmen sollen möglich bleiben, sind aber durch den Regierungsrat zu genehmigen, um departementale Alleingänge zu vermeiden. Dadurch könnten die Departemente letzten Endes die Servicecenter zusammenlegen, um einerseits eine höhere Verfügbarkeit zu erreichen und andererseits Synergie-Effekte zu nutzen. Die Finanzkommission begrüsst die Zusammenlegung von Ressourcen und Know-how ausserordentlich und fordert den Regierungsrat auf, weiteren Potentialen nachzugehen.

Das Leitbild der Informatik der kantonalen Verwaltung und die Informatikstrategie sollen aufgrund des vorliegenden GAP-Berichts ebenfalls neu erstellt werden, um den Departementen standardisierte und zentralisierte Dienste inkl. Beschaffungswesen anbieten zu können. Dies führt u.a. dazu, dass die dezentralen Serverstandorte aufgelöst und in die kantonalen Rechenzentren überführt werden. Konkret soll beispielsweise das Mailsystem des Justiz- und Sicherheitsdepartements auf den kantonalen Standard überführt werden, was sich zum Projekt DAP.BS zur Umsetzung einheitlicher PC-Arbeitsplätze einreicht. Die eigentliche Informatik-Planung, die Ziele der Strategie zu erreichen, sind in einem Umsetzungsplan definiert, welcher der Finanzkommission nicht vorliegt.

Die Finanzkommission ist sich bewusst, dass Informatikvorhaben nicht ohne Kosten zu bewerkstelligen sind, erachtet dies aufgrund des entstehenden Nutzens für das Gemeinwesen aber als gerechtfertigt. Sie geht davon aus, dass die Informatik-Steuerung durch die Fachstelle Informatiksteuerung und Organisation (ISO) ebenfalls mit einer neuen Strategie neu ausgerichtet wird. Angesichts der stetig wachsenden IT-Risiken geht die Finanzkommission davon aus, dass die IT-Sicherheit bei der Überarbeitung der Strategie nicht zu kurz kommen darf. Die neue Informatikstrategie gilt es weiterhin zu beobachten.

Die Finanzkommission begrüsst, dass im Rahmen der GAP auch in diesem Bereich zielführende Massnahmen ergriffen werden sollen.

### **2.2.2 Drucksachen und Publikationen**

Derzeit gibt es keine kantonalen Vorgaben bezüglich Druck und Publikation mit der Ausnahme, dass das Corporate Design eingehalten wird und Druckaufträge über die Materialzentrale ausgelöst werden. Hunderte unterschiedliche Publikationen – digital, online und in gedruckter Fassung – verlassen jährlich die Departemente.

Die Finanzkommission hat in ihrem Bericht zum Budget 2018 angeregt, die Publikationen des Kantons hinsichtlich verschiedener Kriterien zu überprüfen. Der Regierungsrat kam dieser Anregung mit der Schwerpunktsetzung der GAP 2017-2021 nach. Gemeinsam mit einer interdepartementalen Arbeitsgruppe wurde dieses Thema genauer analysiert. So wurde eine Bestandsaufnahme gemacht, Vergleiche mit anderen Kantonen gezogen und zusammenfassend die wichtigsten Ergebnisse festgehalten (siehe Seite 43).

Die Gesamtkosten für alle auf den Listen (siehe Bericht des Regierungsrats, Seite 44) erfassten 495 Publikationen belaufen sich auf ca. CHF 3.9 Mio. Rund die Hälfte wird für den Druck und Versand aufgewendet, die andere Hälfte fällt demnach bei Grafik und ggf. für externe Erarbeitung dieser an. Trotz mehrfachen Hinweisen durch die Finanzkommission wurden die internen Kosten für die Erstellung der Publikationen bei der Analyse nicht berücksichtigt. Es ist also davon auszugehen, dass die effektiven Kosten der Publikationen deutlich höher sind.

Aus der Analyse ergaben sich zwei Empfehlungen.

- Einführung des Digitalprinzips: Prinzipiell sollen Publikationen nur noch digital oder online angeboten werden. Ausnahmen bilden gesetzliche Vorgaben und Publikationen, welche ohne Printversion ihr Zielpublikum nicht erreichen kann.
- Überprüfung und Überarbeitung der Drucksachen und Publikationen entsprechend den ausgearbeiteten Empfehlungen

Die Finanzkommission unterstützt diese beiden Massnahmen. Sie regt zudem an zu überprüfen, ob alle 495 Publikationen noch dem heutigen Bedarf entsprechen. Bei fehlendem Bedarf darf aus Sicht der Finanzkommission durchaus auch eine Publikation eingestellt werden.

Wie auch dem Regierungsrat erscheint es der Finanzkommission wichtig, dass Publikationen von den Adressaten gelesen werden. Dafür sind eine zielgruppengerechtere Information über und Verteilung der Publikationen notwendig.

### **2.2.3 Evaluation der Raumstandards der Basler Schulen und der Büroräumlichkeiten der kantonalen Verwaltung**

#### Bezüglich Punkt 7.3.1 Schulen:

Der Flächenbedarf steht in den Schulen in Zusammenhang mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Klasse. Im Vergleich mit anderen Kantonen fällt BS nur auf Kindergarten-Stufe (20 Schülerinnen und Schüler) und im A-Zug auf Sekundarstufe I (16 Schülerinnen und Schüler) mit tieferen Maximalzahlen auf.

Im Gesamtergebnis sind im Vergleich zu anderen Kantonen die Raumstandards gemäss BAK-Studie weder „bedeutend höher noch tiefer“. Die Abweichungen bei den Spezialräumen können vernachlässigt werden, die Abweichung bei den Baukosten beträgt 10%.

Aufgrund der Erhebungen werden verschiedene Massnahmen bezeichnet, so etwa die Prüfung der Redimensionierung der Flächenanforderung der Kindergartenhaupträume, Anpassung der Flächenanforderung der Schulverwaltung an den kantonalen Standard für Büroräumlichkeiten, die Prüfung von Anzahl und Grösse der Spezialräume, die Prüfung des Raumstandards bei den Tagesstrukturen, die Festlegung eines Benchmarks für die Baukosten und für die Flächeneffizienz.

#### Bezüglich Punkt 7.3.2 Büroräumlichkeiten kantonale Verwaltung:

Die Erhebung der Raumnutzung erfolgte über alle Departemente nach einheitlichen quantitativen und qualitativen Kriterien. Der quantitative Flächenverbrauch wird seit Jahren erhoben und publiziert. Der aktuell erhobene Kennwert weist 16.6 Quadratmeter pro Arbeitsplatz aus und liegt leicht über dem kantonalen Zielkorridor von 14 bis 16 Quadratmetern. In den letzten zehn Jahren konnte der Kennwert um 20% gesenkt werden, was auf das aktive Flächenmanagement zurückzuführen ist. Die qualitativen Raumstandards unterscheiden sich je nach Anforderungen durch die Nutzenden und deren Tätigkeit.

Aufgrund der Erhebung werden der Zielkorridor auf 12 bis 14 Quadratmeter pro Arbeitsplatz angepasst und die qualitativen Raumstandards überprüft.

Es ist unter den aktuellen Umständen allerdings fraglich, ob die erhobenen Daten unter den Bedingungen von Covid-19 Bestand haben werden. Es ist denkbar, dass aufgrund der grösseren Raumbedürfnisse durch Abstandhalten der Bedarf an Schulraum steigt und sich gleichzeitig der Flächenbedarf an Büroräumlichkeiten in der kantonalen Verwaltung auf Grund neuer Arbeitsplatzkonventionen in Zusammenhang mit Homeoffice und der digitalisierten Verwaltung substantiell verändert. Die Finanzkommission erwartet, dass der Regierungsrat absehbare und mögliche Veränderungen beim Raumbedarf analysiert und seine Erkenntnisse in den nächsten Jahresberichten darlegt. Allenfalls kann dieses Thema auch in der GAP der Legislatur 2021-2025 nochmals aufgenommen werden.

#### **2.2.4 Überprüfung der Baunormen und Baustandards**

Baukosten sind nicht nur immer wieder ein Thema für angeregte Debatten, sondern sie bilden auch einen substantiellen Anteil der Staatsausgaben. Beim Kanton gibt es 255 Baunormen und Standards, welche bei Bauvorhaben berücksichtigt und umgesetzt werden müssen. Auch die Motion der BRK, welche der Grosse Rat am 24. Oktober 2018 dem Regierungsrat überwiesen hat zielt auf eine Überprüfung der dem Stand der Technik entsprechenden Normen und Richtlinien, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen und bei Bauvorhaben angewendet werden. Die Finanzkommission begrüsst, dass im Rahmen der GAP diese Normen und Standards im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten betreffend Wirtschaftlichkeit und Kosten überprüft wurden. Im Vordergrund standen dabei Organisationsstandards, Bestell-Standards und grundsätzlich bauliche Standards betreffend Sicherheit, Umwelt, Energie und andere mehr. Die GAP beschränkte sich dabei auf den Bereich Hochbau.

Für die Analyse beigezogen wurde ein externer Experte sowie drei existierende externe Studien aus dem Kanton Zürich, welche Erkenntnisse liefern über wesentliche Einflussgrössen. In der Schweiz ist das Bauen umfassend geregelt, beruhend auf Vorgaben des kantonalen und des Bundesrechts, interkantonalen Vereinbarungen und verbindlich erklärten Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbands (SIA). Das Bauen wird durch die vielfältigen Normen und Standards nicht nur immer komplexer, sondern treibt auch die Bau- bzw. Investitionskosten in die Höhe.

Die Analyse (siehe Bericht des Regierungsrat, Seite 54-56) kommt zum Schluss, dass sich das Drei-Rollen-Modell bei Bauvorhaben grundsätzlich bewährt hat, jedoch Unschärfen enthält, die zu Doppelspurigkeiten und Reibungsverlusten und damit wohl unnötigen Kosten führen. Ausserdem bestehen Hinweise darauf, dass der Ermessensspielraum bei der Anwendung rechtlicher Vorgaben in der Vergangenheit nicht immer genutzt wurde.

Daraus ergaben sich mehrere Massnahmen, die bis Mitte 2020 umgesetzt werden sollen:

- a) eine Überprüfung des Drei-Rollen-Modells, im Hinblick auf allfällige Kostentreiber sowie im Vergleich mit andern Kantonen ein Vergleich der Bauherren-Ressourcen,
- b) eine Überprüfung des Ermessensspielraums in Anwendung rechtlicher Vorgaben im Hinblick auf dessen bessere Nutzung,
- c) eine Überprüfung der bestehenden Normen und Standards im Vergleich zu andern Kantonen, Kommunen und Privaten,
- d) eine Anpassung der Preisbewertung bei öffentlichen Beschaffungen, um sicherzustellen, dass Qualitätskriterien angemessen berücksichtigt werden, um zu verhindern dass diese durch taktische Tiefpreisangebote ausgehebelt werden.

Die Finanzkommission nimmt vom Vorgehen, der Analyse und den Massnahmen bei der Überprüfung von Normen und Standards zustimmend Kenntnis. Sie erhofft sich in der Umsetzung sowohl Kosteneinsparungen als auch eine Qualitätssicherung bei kommenden Bauvorhaben im Hochbau. Sie wird das Thema bei kommenden Hearings mit dem Regierungsrat wieder aufnehmen.

men. Ausserdem erwartet sie, dass zu gegebenem Zeitpunkt Normen und Standards im Tiefbau ebenfalls kritisch überprüft werden.

### **2.2.5 Überprüfung der Labororganisation**

Der Kanton betreibt zum Vollzug verschiedener gesetzlich definierter Aufgaben drei Labore: Das Kantonale Labor (KL), das Labor des Amtes für Umwelt und Energie (AUE-Labor) und das IWB-Wasserlabor. Alle drei stehen vor räumlichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der GAP die räumliche und organisatorische Zusammenlegung der drei Labore untersucht.

Bezüglich der Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der drei Dienststellen bzw. Labore zeigt sich abgesehen von der Dienstleistungsanalytik wenig Überschneidung. Die rechtlichen Abklärungen im Rahmen der Analyse einer eventuellen organisatorischen Zusammenlegung zeigen, dass eine Zusammenlegung des IWB-Labors mit einem oder beiden staatlichen Laboratorien aus Gründen der Gewaltentrennung nicht möglich ist. Die IWB unterstehen als Rechtsunterworfenen sowohl dem Lebensmittel- als auch dem Umweltschutzgesetz, was zu nicht auflösbaren inneren Rollenkonflikten führen würde. Zudem sind auch in den anderen Kantonen die Aufgaben im Vollzug des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes unterschiedlichen Departementen zugeordnet. Eine getrennte Führung der Labore und ihres Personals ist deshalb zwingend.

Anders sieht es bei der Analyse der räumlichen Situation aus: So oder so muss dringend ein neuer Standort für das Kantonale Labor gefunden werden. Durch die räumliche Zusammenlegung der drei Laboratorien könnten einige Synergien geschaffen werden (gemeinsame Nutzung insbesondere der technischen Infrastruktur, von Sozialräumen sowie bei betrieblichen Verwaltungs- und Unterstützungsfunktionen). Weitere wünschbare Synergien sind durch den fachtechnischen Austausch der Analytikerinnen und Analytiker möglich. Die mögliche Synergie für gemeinsam benutzte Räume wird auf ca. 200 Quadratmeter geschätzt. Keine Synergien sind jedoch im eigentlichen Laborbetrieb zu erwarten.

Bis Ende 2019 wurde eine vertiefte Analyse der Machbarkeit unter Einbezug von Immobilien Basel-Stadt basierend auf konkreten Standortmöglichkeiten und den speziellen Raumanforderungen und unter Angabe der finanziellen Auswirkungen der drei Analyselabore vorgenommen. Die Umsetzung wird derzeit erarbeitet. Die Finanzkommission kann die Schlussfolgerungen der beiden Analysen nachvollziehen und unterstützt die Prüfung eines gemeinsamen Standorts zur Nutzung von Synergien.

## **2.3 Feststellungen zu einzelnen Analysen der Departemente**

Die Finanzkontrolle kommt bei der Analyse in den Departementen zum Schluss, dass die 34 Aufgabenüberprüfungen in den Departementen korrekt durchgeführt wurden und die abgeleiteten 70 Massnahmen sinnvoll sind. Sie weist darauf hin, dass die ausgewiesenen Einsparungen in den meisten Fällen nur marginal sind, dass aber Verbesserungen der staatlichen Leistungserbringung bei Effizienzsteigerungen zu einem abgebremsen Ausgabenwachstum oder zu Ausgabenminderungen führen, was selbstverständlich ebenso positiv ist.

Es würde die Möglichkeiten der Finanzkommission übersteigen, alle Massnahmen in den Departementen zu analysieren oder gar zu beurteilen. Sie schliesst sich nicht zuletzt darum dem Fazit der Finanzkontrolle an, wird aber selbstverständlich punktuell entsprechende Überprüfungen vornehmen und – wo nötig – Massnahmen einfordern.

## **3. Antrag**

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs. Mit 6:5

Stimmen beantragt sie, den Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend „Generelle Aufgabenüberprüfung für Synergien und Effizienzsteigerungen nutzen“ abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 27. August 2020 mit 11:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Patrick Hafner  
Präsident

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss**

# **Bericht zu den Ergebnissen der Generellen Aufgabenüberprüfung für die Legislatur 2017-2021**

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 18.0652.01 des Regierungsrats vom 10. Dezember 2019 sowie den Bericht Nr. 18.0652.02 der Finanzkommission vom 27. August 2020:

Der Bericht zur Generellen Aufgabenüberprüfung für die Legislatur 2017-2021 wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.